

HANSESTADT WIPPERFÜRTH



DER BÜRGERMEISTER

Stadtentwässerung

Hochstraße 4  
51688 Wipperfürth

Der Bürgermeister, Postfach 1460, 51678 Wipperfürth

Oberbergischer Kreis  
Der Landrat  
Kommunalaufsicht  
z. Hd. Herrn Hasenbach  
Moltkestraße 42

51643 Gummersbach

Besuchszeiten:

mo.-fr.: 08.00 - 12.30 Uhr  
und mi.: 14.00 - 17.00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 02267 / 64-0  
Telefax: 02267 / 64-250

Datum: 11.07.2012 ab am 17.07.12  
3c.

Auskunft: Herr Kusche  
Durchwahl: 64-249  
Zimmer: 8  
G.-Zeichen: 11-71/Ku  
e-Mail: amin.kusche@wipperfuerth.de

Umsetzung des Abwasserbeseitigungsplanes Kürten-Wipperfürth  
Ihr Zwischenbericht vom 15.05.2012

Sehr geehrter Herr Hasenbach,

zu Ihrem oben genannten Zwischenbericht möchte ich nunmehr abschließend Stellung nehmen. Nach meinem Dafürhalten wurden alle rechtlichen Grundlagen ausreichend eruiert, um sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Entwässerungssituation in Thier und Wipperfeld endgültig beurteilen zu können. Ich verbinde meine Stellungnahme mit der Hoffnung, dass Sie diese Auffassung teilen und das laufende Verfahren zum Abschluss bringen werden.

Bei der Beurteilung der gesamten Thematik sind drei unterschiedliche Bereiche zu betrachten. Als erstes ist hier der wasserrechtliche Aspekt zu benennen. Der wasserrechtliche Rahmen ist das Fundament, worauf die wirtschaftlichen Auswirkungen sich gründen. Die Betrachtung der wirtschaftlichen Auswirkungen gliedert sich wiederum in den beitragsrechtlichen und den gebührenrechtlichen Bereich. Nachfolgend werde ich zu diesen Themen einzeln Stellung nehmen.

Wasserrechtliche Bewertung:

Die Ortslagen Thier und Wipperfeld befinden sich im indirekten Einzugsgebiet der Trinkwassertalsperre Große Dhünn; dem sogenannten Sülzüberleitungsgebiet. Über die Wintermonate wird die Dhünnalsperre mit zusätzlichem Wasser aus dem Sülzüberleitungsgebiet versorgt. In Folge dessen ist das Sülzüberleitungsgebiet als Was-

<b>Bankverbindungen:</b>		
Kreissparkasse Köln	(BLZ 370 502 99)	Kto. 032 100 0022
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG	(BLZ 370 698 40)	Kto. 520 024 8017
Deutsche Bank Wipperfürth	(BLZ 340 700 93)	Kto. 674 5400
Commerzbank Wipperfürth	(BLZ 340 400 49)	Kto. 650 0300
Postbank Köln	(BLZ 370 100 50)	Kto. 002 463 2501



Internet: <http://www.wipperfuerth.de>  
e-Mail: [info@wipperfuerth.de](mailto:info@wipperfuerth.de)

erschutzgebiet ausgewiesen. Dies ist verankert in der "Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Kürtener Sülz oberhalb der Sülzüberleitung zur Großen Dhünn-Talsperre (Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung)" vom 17. Dezember 1985. Aufbauend auf dieser, auch als Schutzzonenverordnung bezeichnete Rechtsgrundlage, wurde der Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth am 25.08.1992 als ordnungsbehördliche Verordnung erlassen. Während die Schutzzonenverordnung die allgemeinen Genehmigungs- und Duldungspflichten sowie Verbote regelt, ist im Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth (ABP) Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigung festgeschrieben. So sieht der ABP vor, die Ortslagen Thier und Wipperfeld überwiegend im Mischsystem zu entwässern. Im gegenständlichen Verfahren stellt sich die Frage, ob hieraus auch der Anschluss- und Benutzungszwang für das anfallende Niederschlagswasser abzuleiten ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass seitens der Stadt Wipperfürth bereits in der Planungsphase die Absicht bestand, das Niederschlagswasser der Privatgrundstücke nach wie vor auf den jeweiligen Grundstücken zu belassen; es sollte lediglich das anfallende Niederschlagswasser der Straßenflächen zentral abgeleitet werden. Diese Aussage ist entsprechend protokolliert und auch Bestandteil des Genehmigungsantrages nach § 58.1 LWG; sie wurde zu keinem Zeitpunkt beanstandet.

Zwecks Klärung, ob sich der Anschluss- und Benutzungszwang aus dem ABP ableiten lässt, wurde der Fachanwalt Dr. Paul-Martin Schulz aus Köln mit einem entsprechenden Rechtsgutachten beauftragt. Das vorliegende Gutachten gelangt zu dem Ergebnis, dass sich aus dem ABP keine Verpflichtung ergibt, das Niederschlagswasser von Privatflächen über die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Diese Schlussfolgerung wird von der Oberen Wasserbehörde jedoch nicht geteilt; sie sieht nach wie vor eine Verletzung der Vorgaben des ABP als gegeben. Eine Begründung für die abweichende Haltung zum Rechtsgutachten wird allerdings nicht vorgebracht. Unstrittig ist aber, dass der ABP zum 21.09.2012 seine Gültigkeit verliert und vor dem Hintergrund geänderter rechtlicher Bestimmungen auch nicht verlängert werden kann. Im Konsens mit der Oberen Wasserbehörde wird zur Klärung der wasserrechtlichen Fragestellungen jetzt ausschließlich die Schutzzonenverordnung als Beurteilungsgrundlage herangezogen.

Auf der vorgenannten Grundlage besteht zwischen der Bezirksregierung und der Abteilung Stadtentwässerung Einigkeit darüber, dass unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen und ähnlichen Flächen dezentral abgeleitet werden kann. Unterschiedliche Auffassung herrscht über die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten Verkehrsflächen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Grundstücksauffahrten, Garagenzufahrten und beparkbare Hofflächen. Die Obere Wasserbehörde vertritt den Standpunkt, dass das hiervon abfließende Niederschlagswasser die gleiche Belastung aufweist wie das von den öffentlichen Straßen anfallende Niederschlagswasser. Unter Berufung auf diese Annahme verweist die Obere Wasserbehörde auf den § 4 (2) Abs. 14 der Schutzzonenverordnung. Demnach ist eine Untergrundversickerung, des auf diesen Flächen anfallenden Niederschlagswassers, verboten. Gemäß § 4 (1) Abs. 7 ist das Einleiten von Straßenwasser in einem Gewässer zwar genehmigungspflichtig; jedoch grundsätzlich erlaubnisfähig. Trotz mehrfacher Nachfrage ist keine Fachbehörde in der Lage, diese widersprüchlichen Regelungen in der Verordnung schlüssig zu begründen. Auch die Untere Wasserbehörde in Ihrem Hause wurde um eine Stellungnahme hierzu gebeten. In einem Antwortschreiben führt sie hierzu aus:

*"Vor diesem Hintergrund ist es mit Blick auf den Schutzzweck der Trinkwassertalsperre eigentlich unverständlich und sachlich überholt, Einleitungen von Niederschlagswasser*

*von Verkehrsflächen in Zuläufe der Talsperre lediglich der Genehmigungspflicht zu unterwerfen, Versickerungen dieses Wassers in den Untergrund aber zu verbieten."*

Trotzdem hat die Bezirksregierung bislang auf ihrem Standpunkt beharrt und verlangt, dass alle Stellplätze, welche bislang an einer Versickerungsanlage angeschlossen sind, nachträglich an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. In dem vorgenannten Antwortschreiben führt die Untere Wasserbehörde zu dieser Forderung aus:

*"Das Dezernat Abwasserbeseitigung bei der BezReg Köln vertritt die Auffassung, dass die Befreiungsvoraussetzungen vorliegend nicht gegeben sind. Diese stringente Sichtweise wird hier von der für den Vollzug der WSGVO Sülzüberleitung zuständigen Unteren Wasserbehörde und auch vom Dezernat Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete der BezReg Köln nicht uneingeschränkt geteilt."*

Aus der zitierten Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde lässt sich deutlich ableiten, dass Herr Schmidt von der Oberen Wasserbehörde mit seiner Sichtweise einen ziemlich isolierten Standpunkt einnimmt. Aus dem letzten Schreiben der Bezirksregierung vom 23.05.2012 ist daher zu entnehmen, dass eine Sanktionierung hinsichtlich des Ist-Zustands nicht beabsichtigt wird. Somit dürfte die wasserrechtliche Bewertung inhaltlich abgeschlossen sein. Im Ergebnis kann somit der Status quo beibehalten werden; zumindest wird dieser Status quo von der Bezirksregierung geduldet.

Ich möchte an dieser Stelle jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass ich zwar die Duldung der Oberen Wasserbehörde begrüße, jedoch, im Gegensatz zu der Oberen Wasserbehörde, keinen rechtlichen Verstoß erkennen kann. Wie bereits in dem Antwortschreiben vom 31.05.2012 an die Bezirksregierung ausgeführt, sind die Bestimmungen im Trennerlass in diesem Zusammenhang sehr eindeutig. Nur der Vollständigkeit halber möchte ich anführen, dass die Stadtverwaltung Wipperfürth den Gang zum Verwaltungsgericht bzw. Oberverwaltungsgericht nicht scheuen wird, wenn die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die in Rede stehenden Flächen verfügt werden sollte. Daneben bestünde dann auch noch die Möglichkeit, entsprechende Befreiungsanträge bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Und schließlich gäbe es die Option eines Antrages zur Änderung der Schutzzonenverordnung. Die Stadtverwaltung wird gegebenenfalls all diese Möglichkeiten ausschöpfen, um unnötige Belastungen für die betroffenen Grundstückseigentümer in Thier und Wipperfeld zu verhindern. Denn die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs ausschließlich aus formalen Gründen lässt sich in der Bürgerschaft nicht vermitteln und entspricht auch nicht meinem Verständnis einer kundenorientierten Verwaltungsführung.

#### Wirtschaftliche Bewertung:

Nachdem für mich der wasserrechtliche Aspekt geklärt ist, möchte ich jetzt die beitrags- und gebührenrelevanten Themen aufgreifen. Beginnen werde ich mit der beitragsrechtlichen Betrachtung.

Wie bereits im vorigen Abschnitt erwähnt, wurde für die Ortslagen Thier und Wipperfeld die Erschließung im Mischsystem festgelegt, wobei das Niederschlagswasser der Privatflächen möglichst vor Ort versickert werden sollte. Im Rahmen der Planung wurde ermittelt, dass insgesamt für Thier ca. 19% und für Wipperfeld ca. 18% abflusswirksame Flächenanteile vorhanden sind. Zwecks Vorhaltung einer Sicherheitsreserve wurde in einem Abstimmungsgespräch festgelegt, dass als abflusswirksamer Flächenanteil die dop-

pelte Straßenbreite als Bemessungsgrundlage herangezogen werden sollte. Mit diesem Ansatz würden sowohl für Thier als auch für Wipperfeld jeweils 30% der Flächen als abflusswirksam zu Grunde gelegt. Auf Anregung des Wupperverbandes sollte eine weitere Vergleichsberechnung durchgeführt werden, wonach alle potentiell abflusswirksamen Flächenanteile entsprechend zu berücksichtigen wären. Bei der letztgenannten Variante ergaben sich für Thier 35% und für Wipperfeld 40% befestigte und abflusswirksame Flächenanteile. Die anschließende Kostenvergleichsrechnung ergab, dass für die letztgenannte Variante, mit dem höchsten Flächenanteil, etwa DM 260.000,- zusätzlich aufgewendet werden müssen, im Vergleich zu der Bemessungsgrundlage der doppelten Straßenbreite. Bei einem gesamten Investitionsvolumen von mehr als DM 7.800.000,- ein durchaus vertretbarer Mehraufwand. Diese Auffassung wurde seinerzeit ebenfalls vertreten und das Kanalisationsnetz in Thier und Wipperfeld wurde auf der vom Wupperverband vorgeschlagenen Variante erstellt. Somit ist die hydraulische Leistungskapazität in Thier und Wipperfeld ausreichend bemessen, um das gesamte Niederschlagswasser der Privatflächen ableiten zu können. Im Ergebnis befindet sich in den beiden Ortslagen jeweils ein vollwertiges Mischsystem; wenngleich das Kanalnetz nur als Teilmischsystem in Anspruch genommen werden sollte.

Nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen, Mitte der neunziger Jahre, wurde das Kanalnetz durch entsprechende Widmung als Teilmischsystem in Betrieb genommen. Die Widmung erfolgte konkludent durch Veröffentlichung in der Lokalpresse. Ein formeller Widmungsakt wurde allerdings nicht vollzogen. Auf dieser Grundlage erfolgte dann anschließend die Beitragsbemessung für die Veranlagung der an die Kanalisation angeschlossenen Privatgrundstücke. Es wurde demnach lediglich der Teilanschlussbeitrag für Schmutzwasser erhoben. Wie bereits ausgeführt, sollte das Niederschlagswasser nach wie vor auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Diese Form der Niederschlagswasserbeseitigung war ja bereits vor Fertigstellung des Kanalisationsnetzes vorhanden.

Im Rahmen der anhängigen Dienstaufsichtsbeschwerde von [REDACTED] wird nunmehr diese Vorgehensweise beanstandet. Nach Auffassung von [REDACTED] hätte seinerzeit der Beitragssatz für den Vollanschluss erhoben werden müssen. Begründet wird diese Forderung mit der Feststellung, dass die vorhandene Entwässerungsinfrastruktur ausreichend dafür bemessen ist. Nach intensiver Prüfung aller Unterlagen durch die örtliche Rechnungsprüfung sowie durch die Abteilung Stadtentwässerung, gelangt die Verwaltung zu der Feststellung, dass die Beschwerde von [REDACTED] in diesem Punkt grundsätzlich berechtigt ist. Denn gemäß Kommunalem Abgabengesetz (KAG) richtet sich die Beitragsbemessung ausschließlich nach dem Maß der Anschlussmöglichkeit. Die tatsächliche Inanspruchnahme ist hiervon losgelöst zu betrachten. Diese wirkt sich lediglich auf die Benutzungsgebühr aus. Es ist anzumerken, dass lediglich das Kanalnetz auf der Grundlage aller potentiellen abflusswirksamen Flächen dimensioniert wurde. Die nachgeschalteten Regenüberlaufbecken wurden auf Basis der doppelten Straßenbreite bemessen. Aus den vorliegenden Unterlagen lässt sich eine konkrete Begründung dieser Differenzierung leider nicht mehr ableiten. Es ist jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass seinerzeit die Auffassung bestand, dass eine nachträgliche Erweiterung der Regenüberlaufbecken mit vertretbarem Aufwand realisierbar ist. Eine nachträgliche Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes lässt sich hingegen im Nachgang nicht mehr realisieren. Somit kann trefflich darüber gestritten werden, ob in Thier und Wipperfeld tatsächlich ein vollwertiges Mischsystem vorhanden ist oder eben nicht. Würden alle Grundstückseigentümer ihre befestigten Flächen vollumfänglich an die öffentliche Kanalisation anschließen, dann würden die Stauraumkapazitäten in den Regenüberlaufbecken nicht ausreichen. Dieser Aspekt muss bei der

Fragestellung nach dem richtigen Beitragsmaßstab durchaus berücksichtigt werden. Es gilt zu beurteilen, ob die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers aller Privatgrundstücke auch tatsächlich gegeben ist. Auch unter Würdigung der differenzierten Bemessung von Kanalnetz und Regenrückhaltebecken gelange ich zu der Feststellung, dass die Erhebung des Vollanschlussbeitrages gerechtfertigt ist und seinerzeit auch hätte erhoben werden müssen. Denn auch wenn die vollumfängliche Inanspruchnahme zu einer Überlastung der Regenüberlaufbecken führen würde, so hat trotzdem jeder einzelne Grundstückseigentümer die potentielle Möglichkeit, das Niederschlagswasser über die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Im Bedarfsfall wäre dann eine Beckenerweiterung erforderlich gewesen.

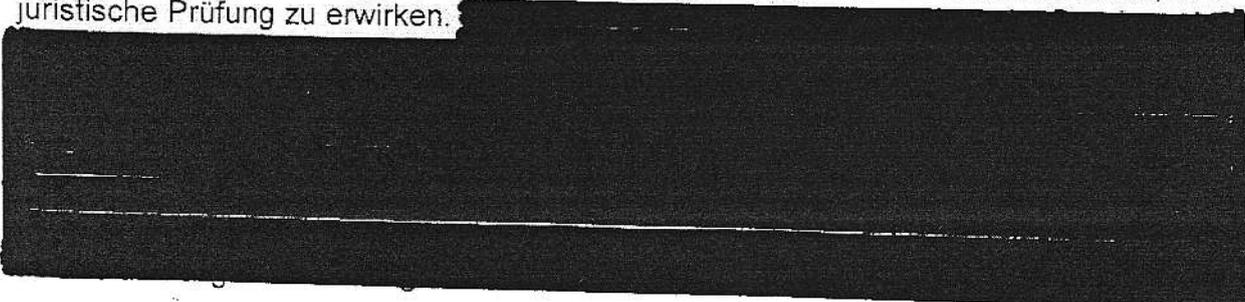
Vor dem geschilderten Hintergrund wurde geprüft, in wiefern der gültige Rechtsrahmen eine Nachveranlagung des Differenzbeitrages ermöglicht. Anfänglich hat die Verwaltung die Auffassung vertreten, dass eine Um- bzw. Neuwidmung der beiden Kanalnetze hierzu ausreichend sein müsste. Zur Erlangung der erforderlichen Rechtssicherheit, wurde die Anwaltskanzlei Lenz und Johlen aus Köln mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens beauftragt. Das Gutachten von Herrn RA Schmitz ist diesem Abschlussbericht als Anlage I beigelegt. Als Kernaussage lässt sich aus dem Gutachten entnehmen, dass eine einheitliche Nachveranlagung aller Grundstücke nicht möglich ist. Zuerst muss unterschieden werden, ob ein Grundstück tatsächlich Niederschlagswasser in die Kanalisation einleitet. Grundstücke die nicht angeschlossen sind, können nicht nachveranlagt werden. Dies wird, unter Verweis auf ein entsprechendes OVG-Urteil, damit begründet, dass zum Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der in Rede stehenden Kanalisationsnetze der § 51a LWG vorgab, dass das anfallende Niederschlagswasser möglichst ortsnah eingeleitet oder versickert werden sollte. Hieraus resultiert ein Vertrauensschutz für die betroffenen Grundstückseigentümer, die davon ausgehen mussten, dass sie dauerhaft für die Niederschlagswasserbeseitigung verantwortlich sind. In Thier und Wipperfeld sind 421 Grundstücke an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Diese wurden in der Datenbank für das Niederschlagswasserkataster zu 393 Grundstücke zusammengefasst. Eine Zusammenfassung erfolgte bei Grundstücken mit Einzelbebauung, welche im gleichen Eigentumsverhältnis stehen wie das unmittelbar angrenzende bebaute Grundstück. Von den insgesamt 393 Grundstücken sind 198 mit mindestens 15 m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Diese 198 Grundstücke könnten somit theoretisch nachveranlagt werden. Die Nachveranlagung ist nur für Grundstücke möglich, die das Niederschlagswasser mittels einer Rohrverbindung in die öffentliche Kanalisation einleiten. Grundstücke, welche das Niederschlagswasser oberflächlich auf die Straße ableiten und somit indirekt an die Kanalisation angeschlossen sind, können ebenfalls nicht nachträglich zu einem Kanalanschlussbeitrag heran gezogen werden. Von den vorgenannten 198 Grundstücken leiten 36 Grundstücke ohne Verrohrung das Niederschlagswasser oberflächlich in die Kanalisation. Hierbei handelt es sich überwiegend um Stellplätze bzw. fußläufige Zuwegungen, 32 Grundstücke in der Willi-Laschet-Straße können nicht veranlagt werden, da die Entwässerungsanlagen von einem privaten Erschließungsträger erstellt wurden. Und schließlich wurden 38 Grundstücke in der Eichendorffstraße bereits in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts veranlagt, da diese Straße ursprünglich an eine städtische Kläranlage angeschlossen war. Somit verbleiben 92 Grundstücke, die grundsätzlich noch nachträglich veranlagt werden könnten. Gemäß Gutachten müssen auch diese Grundstücke differenziert betrachtet werden. Demnach ist nur eine Veranlagung möglich, wenn der tatsächliche Anschluss der Grundstücke erst nach dem 23.01.1997 erfolgt ist. Seit diesem Zeitpunkt ist in der städtischen Entwässerungssatzung erstmals festgeschrieben, dass die Herstellung oder Änderung des Anschlusses nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen darf. Und da für Thier und Wipperfeld seinerzeit keine formalen Zustimmungen erteilt wurden, ist, gemäß Rechts-

gutachten, die Beitragspflicht noch nicht entstanden. Der Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses aller betroffenen Grundstücke dürfte sich jedoch nur schwerlich ermitteln lassen. Da die Erschließung von Thier und Wipperfeld bereits Ende 1995 abgeschlossen wurde, ist davon auszugehen, dass die allermeisten Grundstücke noch in 1996 an die Kanalisation angeschlossen wurden. Selbst wenn festgestellt werden könnte, wann die jeweiligen Grundstücke angeschlossen wurden, so ist davon auszugehen, dass höchstens 25% der Anschlüsse erst in 1997 realisiert wurden. Im Ergebnis könnten dann letztendlich von den eingangs genannten 393 Grundstücken vielleicht 20 bis 30 zur nachträglichen Veranlagung des Differenzbeitrages heran gezogen werden.

Im Hinblick auf das Resultat der juristischen Bewertung ist festzuhalten, dass nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl der Grundstücke nachveranlagt werden kann. Überdies lässt sich im Einzelfall der genaue Zeitpunkt des Anschlusses nicht mehr feststellen. Somit besteht praktisch keine Möglichkeit, die für eine Nachveranlagung in Frage kommenden Grundstücke zu ermitteln. Dieses Ziel kann daher nicht weiter verfolgt werden. Insgesamt wurden für die Erschließung der Ortslagen Thier und Wipperfeld, auf Grundlage des Teilanschlussbeitrages für Schmutzwasser, € 1.242.270,84 an Beiträgen erhoben. Das Beitragsvolumen für den Vollanschluss hätte sich seinerzeit auf € 1.863.406,26 belaufen. Die Mindereinnahmen betragen somit € 621.135,42. Die Beitragseinnahmen werden analog zu der erstellten Kanalinfrastruktur mit 1,5 % jährlich abgeschrieben. Folglich ergibt sich hieraus ein gebührenwirksamer Betrag von € 9.317,03 pro Jahr. Umgerechnet auf den Kubikmeterpreis Schmutzwasser, beläuft sich dieser Betrag auf etwa 1,3 Cent. Richtigerweise müsste diese Gebührendifferenz natürlich anteilig auf die Schmutz- und die Niederschlagswassergebühr umgerechnet werden. Die vorgenannte Darstellung soll lediglich die Geringfügigkeit der wirtschaftlichen Auswirkungen veranschaulichen.

Es steht mir in diesem Zusammenhang natürlich nicht zu, über die laufende Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die damals verantwortliche Werkleitung zu befinden. Ich möchte jedoch nochmals darauf hinweisen, dass offenkundig immer die Absicht bestand, nur das Niederschlagswasser der Straßenflächen über die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Vor dem Hintergrund dieser Überlegung war die vollzogene Beitragsveranlagung nur die logische Konsequenz. Und finanzwirtschaftlich Betrachtet sind die Folgen, wie geschildert, überschaubar.

Abschließend zu der beitragsrechtlichen Betrachtung erlaube ich mir noch zwei Anmerkungen. Als Erstes möchte ich festhalten, dass die verminderten Beitragseinnahmen den städtischen Haushalt nicht belastet haben. Der erhöhte Differenzbetrag zwischen Baukosten und Kanalanschlussbeiträge sind ganz normal als Herstellungskosten in die Gebührenkalkulation eingeflossen. Daher ist meines Erachtens auch nur der Gebührenzahler berechtigt, im Rahmen einer Anfechtung des Gebührenbescheides, eine juristische Prüfung zu erwirken.



Als Letztes werde ich die gebührenrelevanten Auswirkungen näher beleuchten. Es gilt vordergründig zu klären, ob der aktuelle gebührenpflichtige Flächenanteil in Thier und Wipperfeld sich im Einklang mit den Grundsätzen des Anschluss- und Benutzungszwangs befindet.

Im Zuge der Einführung der getrennten Abwassergebühr wurde, auf technischer Ebene, ein interkommunaler Arbeitskreis gegründet mit der Zielsetzung, möglichst einheitliche Rahmenbedingungen für die flächenbezogene Abrechnung der Niederschlagswassergebühr zu erarbeiten. So wurden Fragestellungen hinsichtlich der Ersterfassung, Bewertung von teilversiegelten Flächen, Berücksichtigung von Zisternen, Bürgerinformation und Ähnliches erörtert. Auch die Thematik des Anschluss- und Benutzungszwangs wurde hierbei diskutiert. Ähnlich wie in Wipperfürth, gab es auch bei den meisten anderen Kommunen zahlreiche Grundstücke, welche zum Teil oder in Gänze, das Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Kanalisation einleiteten, obwohl eine entsprechende Kanalinfrastruktur gegeben war. Im Arbeitskreis war man sich darüber einig, dass bereits abgekoppelte Flächenanteile nicht mehr dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen werden sollten. Dies wurde unter anderem damit begründet, dass bereits entsprechende Befreiungen erteilt waren. In Anlehnung mit den Zielsetzungen des § 51a LWG bestand darüber hinaus für viele Eigentümer ein entsprechender Vertrauensschutz, das anfallende Niederschlagswasser dauerhaft versickern bzw. in ein Gewässer einleiten zu können. Unabhängig hiervon war man sich einig darüber, dass ein nachträglicher Anschluss- und Benutzungszwang sich politisch kaum durchsetzen lassen würde. In der Fortführung der vorgenannten Diskussion wurde auch darüber gesprochen, in welchem Umfang der Anschluss- und Benutzungszwang für künftige Flächen umgesetzt werden soll. Es war allen Beteiligten klar, dass es unmöglich ist, hierfür einen einheitlichen Bewertungsmaßstab aufzustellen. Zu viele unterschiedliche Faktoren wie die Topographie, Größe der versiegelten Flächen, Höhenlage zum Kanal, Entfernung zum Kanal, Herstellungsaufwand usw. lassen keine einheitliche Bewertung zu. Somit kann nur eine Einzelfallbetrachtung erfolgen, wobei dann pragmatische Festlegungen gefragt sind. Erfahrungsgemäß bedeutet das, dass in den meisten Fällen die Dachflächen sowie Garagenzufahrten zentral entwässert werden und Terrassenflächen, Gartenlauben u.ä. in die Fläche versickern.

Die im interkommunalen Arbeitskreis abgestimmte Vorgehensweise berücksichtigend, ist festzuhalten, dass der Anschluss- und Benutzungszwang in Wipperfürth genau unter diesen Gesichtspunkten gehandhabt wird. Lediglich im Hinblick auf die nachträgliche Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang verfolgt die Stadt Wipperfürth eine abweichende Strategie. Während in den anderen Kommunen des Arbeitskreises das nachträgliche Abklemmen von abflusswirksamen Flächen ausgeschlossen ist, kann dies in Wipperfürth unter gewissen Voraussetzungen erlaubt werden. Dies ist allerdings nur in Gebieten möglich, welche vor dem 01.01.1995 erstmals bebaut oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden. Außerdem muss mittels Bodengutachten der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit erbracht werden. Und schließlich ist die nachträgliche Flächenabkoppelung nur unter der Voraussetzung realisierbar, wenn das betreffende Grundstück über ein Mischsystem erschlossen ist. Diese Ausnahmeregelung wurde von der Verwaltung zusammen mit den politischen Entscheidungsträgern in einem interfraktionellen Arbeitskreis ausgearbeitet, per Ratsbeschluss bestätigt und in der städtischen Entwässerungssatzung aufgenommen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte meinem Schreiben vom 02.11.2011. In der Praxis hat sich diese Regelung bislang gut bewährt. Es haben nur sehr wenige Grundstückseigentümer größere Flächenanteile von der öffentlichen Kanalisation abgekoppelt.

Entscheidend für das laufende Verfahren ist die mit den anderen Kommunen abgestimmte Handhabung des Anschluss- und Benutzungszwangs für Flächenanteile, die bereits vor Einführung der gesplitteten Abwassergebühr nicht mehr an die öffentliche Kanalisation angeschlossen waren. Wie bereits ausgeführt, besteht Konsens darüber, dass ein nachträglicher Anschlusszwang nicht durchgesetzt werden soll. Und vor diesem Kontext ist auch die Erschließungssituation in Thier und Wipperfeld zu bewerten. Auch hier wurden, im Rahmen der Ersterhebung, alle abflusswirksamen Flächenanteile erfasst und seitdem gebührenwirksam veranlagt. Unter dem Gesichtspunkt der gebührenrelevanten Auswirkungen sind in Thier und Wipperfeld somit die gleichen Voraussetzungen gegeben wie in allen anderen Teile des Wipperfürther Stadtgebiets. Und diese Voraussetzungen gelten auch in den sieben anderen Kommunen des interkommunalen Arbeitskreises. Dass der tatsächliche Anschlussgrad in Thier und Wipperfeld niedriger ist, als in den übrigen Gebieten, ist für die Bewertung unerheblich. Wie bereits geschildert, ist dieser Umstand der ursprünglichen Zielsetzung, nämlich dem Verzicht auf die Übernahme des Niederschlagswassers der Privatflächen, geschuldet. Mit Verweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz lässt sich die Durchsetzung des nachträglichen Anschluss- und Benutzungszwangs in Thier und Wipperfeld nicht rechtfertigen. Dann müssten alle potentiell abflusswirksamen Flächenanteile im gesamten Stadtgebiet nachträglich dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen werden. Konsequenterweise wäre diese Forderung auch gegenüber den anderen Kommunen zu erheben. In diesem Fall wäre die Kommunalaufsicht allerdings gefordert, Art und Umfang der nachträglich anzuschließenden Flächenanteile zu definieren. In diesen Zusammenhang verweise ich auf eine Vorlage zur Bauausschusssitzung vom 01.03.2012, welche als Anlage II beigelegt ist. In der vorgenannten Mitteilungsvorlage werden die Schwierigkeiten, im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs aller befestigten Flächenanteile, ausführlich erörtert.

Ich teile Ihre Auffassung aus Ihrem Schreiben vom 15.05.2012 hinsichtlich der Bedeutung der finanzwirtschaftlichen Beurteilung. Auch kann ich Ihre Forderung zur Darlegung der finanziellen Auswirkungen nachvollziehen. Auf Grundlage meiner Ausführungen, insbesondere die in der vorgenannten Sitzungsvorlage, ist jedoch festzuhalten, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen nahezu unmöglich ist. Sie könnte überdies nur mit einem sehr hohen personellen bzw. monetären Aufwand erarbeitet werden. Zuerst müssten die Kriterien definiert werden, wonach das zusätzliche Flächenpotential zu ermitteln ist. Hierzu wird nochmals auf die genannte Sitzungsvorlage zum Bauausschuss verwiesen, wo die hiermit verbundenen Schwierigkeiten beschrieben sind. Hieraus resultiert, dass die Flächenanteile bei einer Vielzahl der Grundstücke nur durch Inaugenscheinnahme definiert werden könnten. Anschließend müssen die zusätzlichen Flächenanteile quantifiziert werden. Zu diesem Zweck müssen alle 4.300 Datensätze aus dem Niederschlagskataster einzeln bearbeitet werden. Auf Basis der überarbeiteten Datengrundlage muss anschließend das gesamte Kanalnetz vollständig überrechnet werden. Schließlich reicht es nicht aus, nur die zusätzlichen Gebühreneinnahmen zu ermitteln. Vielmehr sind die hydraulischen Auswirkungen zu würdigen, welche aus einem höheren abflusswirksamen Flächenanteil resultieren. Demzufolge ist davon auszugehen, dass einige Kanalabschnitte erneuert werden müssen, da ihre Leistungskapazität nicht ausreicht, um das zusätzliche Niederschlagswasser entsprechend den hydraulischen Berechnungsgrundsätzen schadlos abzuleiten. In welchem Umfang Leitungsabschnitte ausgetauscht werden müssen, lässt sich ohne Weiteres nicht prognostizieren. Unter der Annahme, dass 5 % des Leitungsnetzes betroffen sind, müssten etwa 4,5 Kilometer Kanalnetz erneuert werden. Der hiermit einhergehende Investitionsaufwand kann überschlägig auf 2,5 bis 3,0 Millionen Euro geschätzt werden. Zusätzlich

müssten die Rückhaltekapazitäten im Kanalnetz erhöht werden. Der entsprechende Aufwand kann nicht mal annähernd abgeschätzt werden. Allerdings gehören Stauraumerweiterungen in einer bereits vorhandenen Kanalinfrastruktur zu den kostspieligsten Maßnahmen im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung. Der Planungs- bzw. Arbeitsaufwand zur Ermittlung der notwendigen Flächenangaben sowie die Durchführung der hydraulischen Berechnungen muss in einer Größenordnung von € 50.000,- bis € 100.000,- kalkuliert werden. Für die Bearbeitungszeit ist mindestens ein Jahr anzusetzen.

Der niedrige Anschlussgrad der Privatflächen in Thier und Wipperfeld wurde im Übrigen in der Gebührenkalkulation entsprechend berücksichtigt. Um eine Verzerrung des Gebührenaufkommens zu Lasten der Straßenbaulastträger entgegen zu wirken, wurden die Anteile der privaten abflusswirksamen Flächen für die beiden Ortslagen erhöht. Es wurde der gleiche Anschlussgrad zu Grunde gelegt wie in der Ortslage Ohl; ein vom strukturellen Aufbau vergleichbarer Ort. Im Ergebnis wurde der abflusswirksame Flächenanteil pro Einwohner von 34,4 auf 41,3 m<sup>2</sup> erhöht. Hieraus ergibt sich eine "Mehrfläche" von knapp 11.000 m<sup>2</sup>, welche zusätzlich in der Gebührenkalkulation einfließt. In der Konsequenz stützt sich die Kalkulation, wie in den anderen Kommunen, vollständig auf den Ist-Zustand nach den Flächenerhebungen, die im Rahmen der Einführung der getrennten Abwassergebühr durchgeführt wurden. Der niedrige Anschlussgrad in Thier und Wipperfeld wurde dabei zusätzlich kompensiert.

### Resümee

In Folge einer Dienstaufsichtsbeschwerde wurde die Entwässerungssituation in den Ortslagen Thier und Wipperfeld intensiv überprüft. Hierbei lag der Schwerpunkt auf der rechtlichen und wirtschaftlichen Bewertung der Niederschlagswasserbeseitigung. Das Verfahren hat insgesamt etwa zwei Jahre in Anspruch genommen und € 16.811,19 für Fremdleistungen gekostet. Für die noch ausstehende Kanalnetzanzeige werden weitere € 12.000,- veranschlagt. Hinzu kommt noch der interne Personalaufwand, der sich sicherlich auf einige hundert Arbeitsstunden beläuft. Das Fazit der Prüfung lässt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen fassen:

- Im Gegensatz zur dem Standpunkt der Oberen Wasserbehörde gelangt die Abteilung Stadtentwässerung zu der Schlussfolgerung, dass hinsichtlich der wasserrechtlichen Bewertung Rechtskonformität besteht. Zum einen wird dies durch das Rechtsgutachten zum ABP Kürten-Wipperfürth bestätigt und zum Anderen besteht bei den Fachbehörden weitestgehend Einigkeit darüber, dass die Wasserschutz-zonenverordnung inhaltlich zu hinterfragen ist; zumindest zum Thema der Untergrundversickerung.
- Die Rechtskonformität ergibt sich auch aus dem Trennerlass, wodurch die Verwaltung den nachträglichen Anschluss von privaten Stellplätzen an die öffentliche Kanalisation nicht einfordern wird. Gegebenfalls wird zur Klärung dieser Fragestellung der Instanzenweg zu beschreiten sein.
- Die qualitativen Auswirkungen auf die Entlastungsbauwerke im Ist-Zustand, im Vergleich zu dem ursprünglichen Planungsansatz, werden in einer Kanalnetz-anzeige dokumentiert und der Bezirksregierung zur Kenntnis vorgelegt.

- Bedingt durch die gewählte Dimensionierung der Ortskanalisationen in Thier und Wipperfeld, sind die Kriterien eines vollwertigen Mischsystems erfüllt. Auf dieser Grundlage hätte seinerzeit der Kanalanschlussbeitrag für den Vollanschluss erhoben werden müssen.
- Gemäß Rechtsgutachten ist eine Nacherhebung des Differenzbeitrages nur in einem verhältnismäßig geringen Umfang möglich. Schätzungsweise können nur etwa 5 bis 10 % der Grundstücke hierfür in Frage kommen; allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der genaue Anschlusszeitpunkt der jeweiligen Grundstücke sich nachvollziehbar darstellen lässt.
- Nach Auswertung des Gutachtens gelangt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass das Ziel einer Nachveranlagung nicht weiter verfolgt wird. Eine entsprechende Beschlussempfehlung wird für die politischen Gremien formuliert. Durch den langen Abschreibungszeitraum der in Rede stehenden Kanalinfrastruktur, sind die gebührenrelevanten Auswirkungen des zu niedrig erhobenen Kanalanschlussbeitrages jedoch gering. Überdies führen die Mindereinnahmen nicht zu einer Belastung des städtischen Haushalts.
- Im Rahmen der Einführung der getrennten Abwassergebühr wurden in 2008, auf Grundlage einer Überfliegung und eines Selbstauskunftverfahrens, die abflusswirksamen Flächen ermittelt. Sie dienen als Grundlage für die Gebührenabrechnung. In Zusammenarbeit mit sieben anderen Kommunen wurde vereinbart, dass bereits abgekoppelte Flächenanteile nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen werden sollen.
- Die Entwässerungssituation in Thier und Wipperfeld unterscheidet sich grundsätzlich nicht von den übrigen Gebieten. Auch hier wurden die abflusswirksamen Flächenanteile ermittelt und als Abrechnungsgrundlage heran gezogen. Darüber hinaus ist aus Sicht der Stadtverwaltung Rechtskonformität gegeben. Es besteht somit keine Veranlassung für die Durchsetzung eines vollumfänglichen Anschluss- und Benutzungszwangs.
- Die besondere Bedeutung einer finanzwirtschaftlichen Gesamtbetrachtung wird im Grundsatz von der Verwaltung geteilt. Aus den bereits genannten Gründen scheidet die isolierte Durchsetzung des vollumfänglichen Anschluss- und Benutzungszwangs für Thier und Wipperfeld jedoch aus. Vielmehr wäre diese Überlegung für das gesamte Stadtgebiet anzustellen. Die Ausdehnung des vollumfänglichen Anschluss- und Benutzungszwangs auf das gesamte Stadtgebiet hätte allerdings gravierende Folgen für die hydraulische Belastung des städtischen Kanalnetzes. Überlastete Leitungsabschnitte können nur durch Austausch von Rohrleitungen saniert werden. Das Ausmaß der daraus resultierenden finanziellen Belastungen kann nur unter Inanspruchnahme beträchtlicher personeller und materieller Ressourcen ermittelt werden. Hierbei ist entscheidend, in welchem Umfang das vorhandene Flächenpotential berücksichtigt werden soll. Aus Sicht der Stadtverwaltung wären entsprechende Vorgaben seitens der Kommunalaufsicht zu formulieren.
- Der niedrige Anschlussgrad von abflusswirksamen Flächenanteilen in Thier und Wipperfeld ist begründet durch die ursprüngliche Planungszielsetzung, ausschließlich das Niederschlagswasser von Straßenflächen über die öffentliche Ka-

nalisation abzuleiten. Um den im Verhältnis zu hohen Straßenentwässerungsanteil zu kompensieren, wurden bei der Gebührenkalkulation zusätzliche Flächenanteile für die private Grundstücksentwässerung hinzu gerechnet. Im Ergebnis liegt der Kalkulation ein Flächenanteil zu Grunde, welcher mit einer ähnlich strukturierten Ortslage (Ohl) übereinstimmt. Ein Ertragsverzicht zu Lasten des städtischen Haushalts ist somit nicht gegeben.

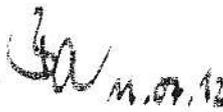
Im Ergebnis der Überprüfung bzw. Beurteilung der bestehenden Entwässerungssituation in Thier und Wipperfeld gelange ich zu der Auffassung, dass kein aktueller Handlungsbedarf besteht. Ob der wasserrechtliche Aspekt noch näher zu klären ist, liegt im Ermessen der Bezirksregierung. Die beitrags- und gebührenrelevanten Aspekte wurden ebenfalls geprüft und bewertet. Aus meiner Sicht lässt sich die nachträgliche Durchsetzung eines vollumfänglichen Anschluss- und Benutzungszwangs nicht realisieren. Sie widerspricht überdies den Zielsetzungen des § 51a LWG und wäre nur mit einem erheblichen Kostenaufwand durchsetzbar. Es ist sogar denkbar, dass die negativen Folgen eines erhöhten Anschlussgrades das höhere Gebührenaufkommen übersteigen. Wie ich ausgeführt habe, vollzieht die Stadt Wipperfürth hier keineswegs einen Alleingang. In Konsens mit sieben anderen Kommunen im Oberbergischen Kreis wurde abgestimmt, dass bereits abgekoppelte Flächenanteile von der Erhebung der Niederschlagswassergebühr unberührt bleiben. Demnach wäre nicht nur die Stadt Wipperfürth von einer Nacherhebung betroffen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die finanziellen Auswirkungen sich in einem überschaubaren Rahmen halten und unter Berücksichtigung, dass ein vorsätzliches Fehlverhalten nicht erkennbar ist, beantrage ich die Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerden sowie die Einstellung des Prüfverfahrens.

In der Hoffnung, Ihnen zur Klärung des Sachverhalts verholfen zu haben, verbleibe ich,

mit freundlichen Grüßen

  
Michael von Rekowski  
- Bürgermeister -

 11/07  
 11.07.12

Anlagen:

Rechtsgutachten zur Klärung der rechtlichen Zulässigkeit für die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen; Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen (Anlage I)  
Sachstandsmitteilung zur Einführung der getrennten Abwassergebühr; Mitteilungsvorlage zur Bauausschusssitzung vom 01.03.2012 (Anlage II)